



**Landkreis Görlitz**

**Vorlage Nr.  
BV/099/2025**

Geschäftsbereich  
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	10.02.2025	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Hauptausschuss	11.02.2025	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Kreistag des Landkreises Görlitz	05.03.2025	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP**      **Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer (Entschädigungssatzung Ausbildung)**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer (Entschädigungssatzung Ausbildung)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Belastungen im laufenden HH-Jahr	60.000,00 €
Veranschlagt unter Budget	10.06 – 12.6.1.01.442111
Belastung der Folgejahre	10.06 – 12.6.1.01.442111 entsprechend Bedarf aus den Freiwilligen Feuerwehren und Priorisierung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter

### **Begründung**

Mit der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 und im Rahmen der Änderung vom 19. Juni 2024 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 wurde die bestehende „Entschädigungssatzung Brandschutz“ getrennt in eine „Entschädigungssatzung Ausbildung“ und eine „Entschädigungssatzung stellvertretende Kreisbrandmeister“. Spezifische Neufassungen bzw. Änderungen sind darin aktualisiert.

In der o. g. Neufassung des SächsBRKG wurde die sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden im Bereich der Ausbildungsmaßnahmen in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 neu definiert. In Verbindung mit dem § 3 Abs. 1 und 2 SächsFwVO werden speziell ausgebildete ehrenamtliche Ausbilder der Feuerwehren eingesetzt, die diese Ausbildungsmaßnahmen als Erfüllungsgehilfen des Landkreises zur Unterstützung für die angehörigen Städte und Gemeinden erfüllen.

Die konkretisierenden Konditionen bzw. Rahmenbedingen zur Bestellung der Ausbilder, der Zuhilfenahme von Ausbildungshelfern und deren Entschädigung sollen nun in einer separaten Satzung geregelt sein.

Mit Neufassung des § 13 SächsFwVO werden ebenso die entsprechenden Entschädigungssätze angepasst. Dabei wurde der Höchstentschädigungssatz für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Feuerwehren auf 19,00 € pro geleistete Ausbildungsstunde und für seine Ausbildungshelfer je auf 9,50 € pro geleistete Ausbildungsstunde angehoben.

### **Anlage:**

Entwurf - Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer (Entschädigungssatzung Ausbildung)